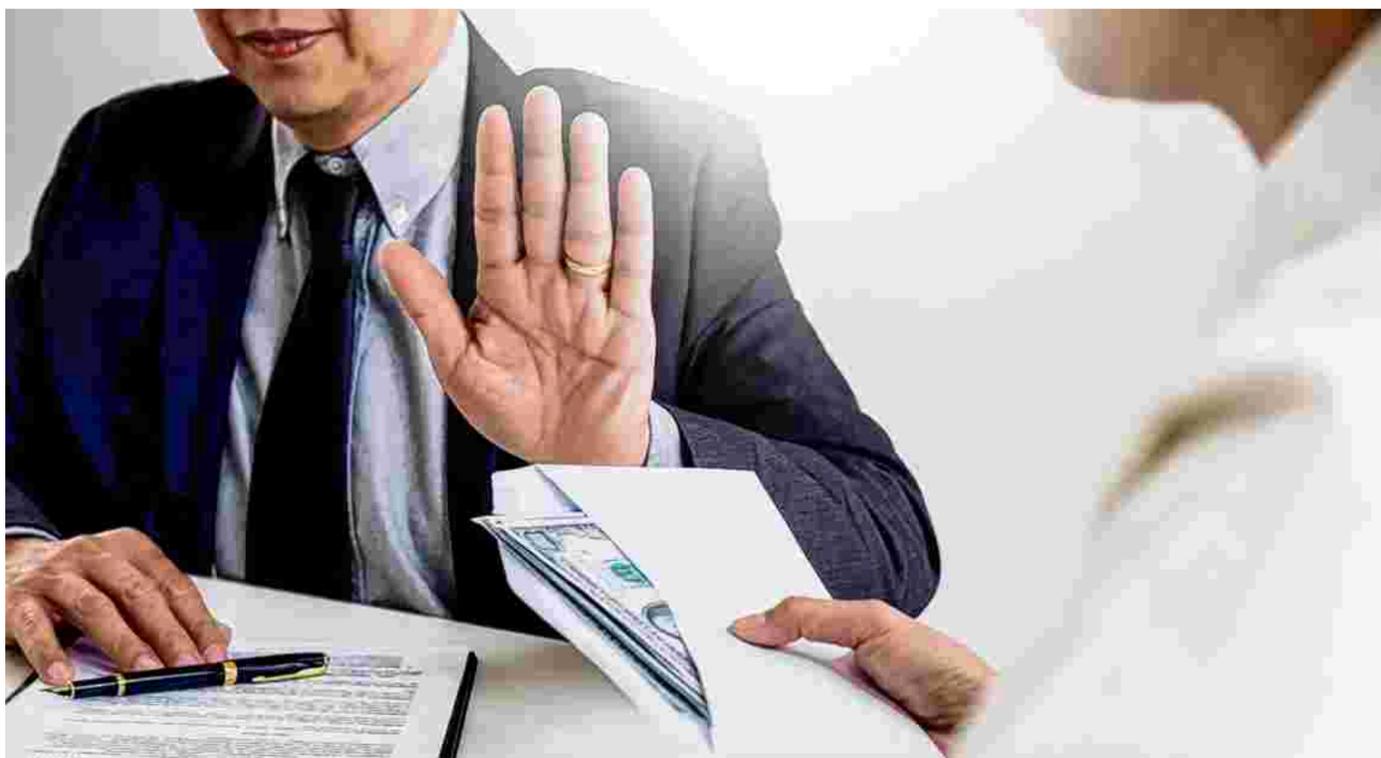


Wenn die Dinge unsauber laufen

Compliance und Korruption: Die Sensibilität bei Unternehmen und Amtsträgern ist in den vergangenen Jahren gestiegen – Wirtschaftsanwälte haben viel zu tun, sie beraten und verteidigen.

Von Alexander Zens



Von Anfüttern über Bestechlichkeit und Untreue bis zu Geldwäsche und Absprachen: Um das zu verhindern, braucht es auch interne Kontrolle. (colourbox)

Der Stehkalender zu Weihnachten, der mit ein paar Hundert-Euro-Scheinen gefüllt ist, oder ein Geschenkkorb, der nicht nur kleine Aufmerksamkeiten, sondern auch eine wertvolle Rolex-Uhr enthält: Das sind unerlaubte Geschenke von Unternehmen an Amtsträger.

Solche Fälle werden immer wieder an Oliver Plöckinger, Rechtsanwalt bei der international tätigen Kanzlei SCWP Schindhelm in Linz, herangetragen. Auch ist er in der strafrechtlichen Praxis mit Kickback-Zahlungen konfrontiert, bei denen Auftraggeber unzulässige Provisionszahlungen vereinbaren (Untreue). Vor allem größere Unternehmen und die öffentliche Hand beschäftigen

sich in den vergangenen Jahren verstärkt mit den Themen Korruption und Korruptionsvermeidung, wie der Strafverteidiger berichtet.

Zahl der Schulungen nimmt zu

„Compliance-Schulungen, aber auch Schulungen für das richtige Verhalten bei Hausdurchsuchungen, werden in unserer Kanzlei regelmäßig nachgefragt“, sagt Plöckinger. Das Bewusstsein für strafbares korruptives Verhalten sei gestiegen, auch wegen öffentlich bekannt gewordener großer Fälle mit Generalprävention wie das viele Jahre dauernde Buwog-Verfahren.

Ein gesteigertes Interesse bei den Mandanten, „compliant“ – also gesetzeskonform – zu sein, erkennt auch Maximilian Hofmanin-

ger, Rechtsanwalt bei der Kanzlei Hasch und Partner in Linz: Da Verbände, also Unternehmen, für Fehlverhalten ihrer Entscheidungsträger und Mitarbeiter strafrechtlich belangt werden können, wenn technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung von Taten unterlassen wurden, werden vermehrt auch in kleineren Unternehmen Strukturen und Prozesse als sogenanntes Compliance-Management-System implementiert, erklärt Hofmaninger.

Checkliste für die Razzia

Rechtsanwalt Michael Höllerer von der Linzer Kanzlei Wildmoser/Koch & Partner betont, dass besonders im Bereich der Verbandsverantwortlichkeit eine „erfolgreiche Beratung beginnt, noch bevor überhaupt ein

dem Verband zurechenbares strafbares Verhalten gesetzt wurde“. Sollte es trotz Vorsichtsmaßnahmen zu Ermittlungsschritten der Staatsanwaltschaft, vor allem Hausdurchsuchungen, kommen, sei „sofortiger Handlungsbedarf geboten“, sagt Hofmaninger. Man müsse ein Verteidigungsteam bilden, um an allen Schauplätzen vertreten zu sein, denn nicht selten werde eine Razzia an mehreren Standorten durchgeführt. Höllerer sagt, man unterstütze Mandanten bei der Ausarbeitung von Verhaltenskatalogen und Checklisten für Hausdurchsuchungen, welche eine Ausnahmesituation darstellten.

Walter Löbl, Rechtsanwalt bei der Kanzlei Grassner.Lenz.Thewanger+Partner (Linz/

»Weiter auf Seite 18

WERBUNG

WE FOR YOU

SHARING TAX, LEGAL AND FINANCIAL CHALLENGES.

Wir sind Ihre verlässlichen Partner:innen für alle steuerlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Herausforderungen, national wie international. Mit Flexibilität, persönlichem Engagement und Optimismus ermöglichen wir individuelle, fachübergreifende und progressive Beratung mit Bestand.

LeitnerLeitner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

LeitnerLaw
Rechtsanwälte

leitnerleitner.com

leitnerlaw.at

LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Edthaler Leitner-Bommer Schmieder
& Partner Rechtsanwälte GmbH

Schärfere Gesetze und der neue Begriff der Korruption

»Fortsetzung von Seite 17

Steyr), sagt ebenfalls, dass wiederkehrende Maßnahmen zur Schulung der Mitarbeiter eines Unternehmens für derartige Ausnahmesituationen zweckmäßig seien. „Denn Routine schafft Ruhe.“

Die Sensibilität in puncto Korruption und Bestechung im öffentlichen Bereich und der Politik sowie im privaten Bereich nehme zu, bestätigt Mario Schmieder, Rechtsanwalt bei Edthaler Leitner-Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwälte GmbH (LeitnerLaw) – vor allem auch weil neue gesetzliche Regelungen eingeführt wurden: etwa die EU-Hinweisgeber-Richtlinie 2019 (hohes Schutzniveau für Whistleblower), bei deren Umsetzung Österreich noch säumig ist, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz aus 2006 sowie die EU-Geldwäsche-Richtlinien und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz. Compliance müsse in Unternehmen tatsächlich gelebt werden, Mitarbeiter müssten zur Einhaltung der Regeln motiviert werden, sagt Schmieder. Mängel können demnach für Firmen neben zivil- und strafrechtlichen Folgen auch erhebliche Reputationsschäden bringen.

Die Bedeutung der Compliance geht über interne Verhaltensregeln und strafrechtliche Bereiche hinaus, es geht auch um Haftungsfragen für die Gesellschaft und deren Organe. „Geschäftsführer und Vorstände von Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns auszuüben“, sagt Bernhard Scharmüller, Rechtsanwalt bei der Linzer Kanzlei Prof. Haslinger & Partner.

Haftung wird schlagend

Weil aber nicht das Verhalten jedes Mitarbeiters permanent überwacht werden könne, brauche es Stichprobenkontrollen der internen Verhaltensregeln oder Monitoringsysteme. Wird dieser Verpflichtung (schuldhaft) nicht entsprochen und kommt es zu Verstößen, die zu Schäden führen, ist auch eine Haftung der Geschäftsführung bzw. des Vorstands gegenüber der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern möglich, wie Scharmüller erklärt.

Die jüngsten umfassenden Ermittlungen und Hausdurchsuchungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) im Umfeld mutmaßlicher politischer Korruption hätten zu gesteigerner Aufmerksamkeit sowohl bei österrei-

chischen Firmen als auch bei Unternehmen, die in Österreich investieren wollen, geführt, sagt Christoph Haid, Rechtsanwalt bei Schönherr Rechtsanwälte mit Zentrale in Wien und Standort in Linz. Das betreffe Fragen aller möglicher Zuwendungen, Vorbereitungen auf Hausdurchsuchungen und rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Sicherstellung und Beschlagnahme von Unternehmensgegenständen, aber auch das Durchleuchten von Beschaffungsvorgängen. Die Wachsamkeit steigt demnach auch wegen des Whistleblower-Schutzes und der seit vorigem Jahr tätigen Europäischen Staatsanwaltschaft, die auch schon in Österreich aktiv geworden sei.

Die Russland-Sanktionen

Die aktuell wohl wichtigste Entwicklung sind laut Haid die EU-Sanktionen gegenüber Russland, weil Verstöße dagegen in Österreich strafrechtlich zu verfolgen sind. „Das hat zu einem sprunghaften Anstieg von Compliance-Bemühungen von Unternehmen jeglicher Größe geführt und beschäftigt uns seit Wochen sehr.“

So breit ist also das Feld im Bereich Compliance und Korruption. Bei den eingangs erwähnten Geschenken geht es übrigens um das „Anfüttern“. Landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts sind erlaubt. Der Gesetzgeber



stellt auf „keine ungebührlichen Vorteile“ ab. Ausjudiziert ist das aber nicht. „Viele Organisationen sehen daher in ihren Compliance-Regeln eine absolute Null-Toleranz vor“, so Plöckinger. Angenommen werden dürften allenfalls die berühmten drei Ks: „Kaffee, Kugelschreiber und Klumpert.“

Der Begriff „Korruption“ als solcher hat erst mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 Eingang ins österreichische Strafbuch gefunden, wie Höllerer betont. Damals wurden auch die Strafbarkeitsbestimmungen etwa bei Vorteilsannahme und verbotener Intervention verschärft bzw. ausgeweitet.



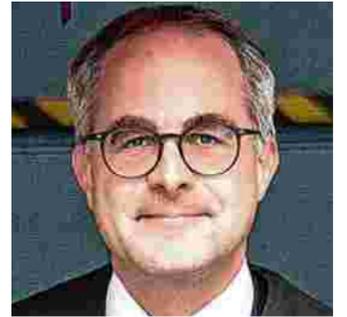
Hier finden auch Korruptionsprozesse wie der Fall Buwog statt: das Straflandesgericht Wien (APA/Schlagler)



BUWOG-PROZESS: KAMPF GEGEN URTEIL

Mehr als zehn Jahre hält die Causa Buwog-Privatisierung um Ex-Finanzminister Karl-Heinz Grasser die Republik in Atem. Das schriftliche Urteil auf knapp 1400 Seiten liegt seit Ende Jänner vor. Rechtsanwalt Oliver Plöckinger von SCWP Schindhelm hat zwei der angeklagten Manager verteidigt.

Einer der beiden von der Real-Treuhand wurde mittlerweile rechtskräftig freigesprochen, beim anderen, Ex-Raiffeisenlandesbank-Vorstandsdirektor Georg Starzer, arbeitet Plöckinger gerade die Nichtigkeitsbeschwerde aus (Frist bis Ende Oktober). Starzer wurde erstinstanzlich zu drei Jahren Haft (davon zwei Jahre bedingt) verurteilt. Plöckinger argumentiert, dass die RLB als Teil des siegrei-



Oliver Plöckinger

(SCWP)

chen Österreich-Konsortiums zu keiner Zeit einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Lobbyisten Peter Hochegger bzw. einer seiner Firmen abgeschlossen hatte und demgemäß Starzer keine vermeintliche Bestechungszahlung an Grasser zu verantworten habe.



ERMITTLUNGEN BEIM SOZIALVEREIN

Ein Mandant der Kanzlei Wildmoser/Koch & Partner war bei einem Sozialverein für die Berechnung und Abwicklung der Mindestsicherung für die Klienten zuständig. Nach einigen Jahren erhob die Behörde den Vorwurf, der Sozialverein habe die Mindestsicherung ohne erforderliches behördliches Verfahren ausbezahlt. Die Höhe der Auszahlung sei mit einer Eigenberechnung erfolgt. Ein Schaden könne nicht ausgeschlossen werden.

Gegen den Mitarbeiter wurde deshalb wegen des Verdachts auf Untreue, Betrug und Amtsmissbrauch ermittelt. Das Ermittlungsverfahren wurde aber eingestellt. Rechtsanwalt Michael Höllerer: „Die Behörde wusste bereits seit Jahren, dass der Ver-



Michael Höllerer

(Wildmoser/K&P)

ein keine Anträge auf Erlassung von Bescheiden übermittelte.“ Trotzdem seien die verrechneten Mindestsicherungszahlungen beglichen und von der Behörde nie beanstandet worden. „Unserem Mandanten war ein Vorsatz auf rechtswidriges Handeln nicht nachzuweisen.“



IBIZA, MASKENSKANDAL, BAUKARTELL

Der Ibiza-Untersuchungsausschuss oder der Fall Eurofighter: Das sind heikle Causen mit politischem Bezug, in denen die Kanzlei Schönherr Rechtsanwälte tätig ist. Auch beim Maskenskandal um die Firma Hygiene Austria ist die Kanzlei engagiert: Sie berät Unternehmen, die solche Masken gekauft haben. „Die Aufbereitung dieses Falls ist rechtlich spannend und komplex“, sagt Rechtsanwältin Klara Kiehl.

Genauso spannend sei es beim Baukartell. „Hier vertreten wir zahlreiche private und öffentliche Abnehmer bei einer ganzen Reihe von Fragen“, sagt Kiehl. Beispielsweise: Wie wirkt sich der von der Strabag abgeschlossene Vergleich aus? Was bedeutet die Verteidigungsstra-



Klara Kiehl

(Schönherr)

tegie anderer beschuldigter Unternehmen für vergangene und bevorstehende Ausschreibungen? Wie kann man künftige Ausschreibungen rechtskonform gestalten? Welche Maßnahmen müssen die Abnehmer treffen, um nicht auf Ersatzansprüchen sitzen zu bleiben?